

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 11 (1845)  
**Heft:** 4

**Buchbesprechung:** Die höheren Volksschulen nach ihrer Organisation und Lehrmethode  
: nebst einer Sammlung der Gesetze über die höhern Volksschulen  
der Schweiz und statistischen Notizen über dieselben

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II.

**Die höheren Volksschulen nach ihrer Organisation und Lehrmethode; nebst einer Sammlung der Gesetze über die höhern Volksschulen der Schweiz und statistischen Notizen über dieselben.** Von H. M. Kottinger, Secundarlehrer im Kt. Zürich. Schaffhausen, Verlag der Brodtmann'schen Buchhandlung. 1844. VIII. und 195 S. 8.

Ein Aufsatz in der „Neuen Zürcher-Zeitung“ hat mich auf vorliegende Schrift aufmerksam gemacht; er rühmte sie in einer Weise, daß ich mich bewogen fühlte, dieselbe sofort anzuschaffen. Meine schönen Erwartungen wurden aber ziemlich stark getäuscht. Schon die Vorrede machte mich stutzen, indem sich aus ihr entnehmen läßt, der Verf. habe außer Dr. Magers „deutscher Bürgerschule“ und einigen schweiz. Schulgesetzen über seinen Gegenstand wenig gelesen, obgleich die Literatur an Schriften über das höhere Volksschulwesen nicht arm ist. Nun wäre es allerdings möglich, daß Einer — auch ohne ausgebreitete Lectüre — durch eigenes Nachdenken eine solche Meisterschaft über seinen Stoff erlangte, die ihn befähigte und berechtigte, seine Ansichten zu veröffentlichen; dies ist jedoch bei dem Verf. der vorliegenden Schrift keineswegs der Fall. Eine auch nur einigermaßen einläßliche Besprechung derselben wird mein Urtheil genügend rechtfertigen.

Zuvörderst ist das Ganze gar keine eigenthümliche Arbeit; denn die Grundlage der Schrift bildet fast durchweg das zürcherische Gesetz über die höheren Volksschulen. Eine selbständige Arbeit hätte es nur dann werden können, wenn der Verfasser zuerst seine Grundsätze bezüglich des höhern Volksschulwesens dargelegt und begründet und nach denselben dann die vorhandene Gesetzgebung und Einrichtung des höhern Volksschulwesens beurtheilt und gewürdigt hätte. Das war freilich eine schwierigere Arbeit; er hat sich die Sache ganz leicht gemacht.

Er geht (Einleitung, §. 1) von dem einseitigen Princip des zürch. Schulgesetzes aus, welches sagt: „Höhere Volksschulen sind jene öffentlichen Lehranstalten, in denen die Jugend nach vollendetem Bildungscurse der allgemeinen Volksschule noch fernerhin täglichen Unterricht erhält, um sich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, welche für die Volksbildung nach gesteigerten Anforderungen unentbehrlich sind.“ Er weiß diesem Gesetzesparagraphen Nichts beizufügen, als daß die höheren Volksschulen (nach Mager) nicht mit Real- und höheren Bürgerschulen zu verwechseln seien, und ihr Zweck in der „Verbreitung jener Kenntnisse und Fertigkeiten“ bestehe, „welche allen Klassen eines gebildeten Volkes unentbehrlich oder doch sehr nützlich sind.“ Jeder Leser wird sich hieraus sogleich überzeugen, daß der Verf. das Princip, das im angeführten Schulgesetze von Zürich aufgestellt ist, noch einseitiger aufgefaßt hat, als es dort schon ausgesprochen ist, oder daß er vielmehr gar kein Princip hat. — Der Zweck aller Schulen ist Beförderung wahrhafter Bildung, also der Zweck höherer Volksschulen auch Beförderung wahrhafter höherer Bildung. Die Bildung aber besteht nicht in Kenntnissen und Fertigkeiten, da Einer die ausgezeichnetsten Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen und dabei doch sehr ungebildet sein kann, sondern die Kenntnisse und Fertigkeiten dienen nur als Mittel, die Bildung zu erzielen. Die Totalität der Einsichten in Alles, was für den vernünftigen Menschen Interesse hat und haben muß, und der Gesinnung, die sich auf jene Einsichten stützt und dadurch den Charakter ausmachen hilft — das ist Bildung. Denn erst eine solche Bildung befähigt den Menschen, das Ziel eines vernünftigen Lebens zu erkennen, nämlich: denken, was wahr, fühlen, was schön, und wollen, was gut ist. — Dieser Mangel eines festen Princips macht sich dann auch durch das ganze Buch hindurch fühlbar; es wird sich im Folgenden mehrfache Gelegenheit darbieten, diese Behauptung durch den Inhalt selbst zu erhärten.

Der erste Abschnitt des Buches bespricht die Organisation höherer Volksschulen (S. 3—58, §§. 2—40). Die Nothwendigkeit eines Lehrplanes wird mit einer, die Sache selbst nicht scharf auffassenden Stelle aus Niemeyer (Grundsätze der Erziehung u.) begründet, und der Inhalt desselben angegeben. Dann folgt die Angabe der Lehrgegenstände. Hier aber geht der Verf. im Zweck der h. Volksschulen etwas weiter, als in der Einleitung, wo er das Princip derselben hingestellt hat, und fährt dann fort: „Diesem Zwecke nach scheint es nöthig zu sein, so wie es in den Secundarschulen des Kt. Zürich der Fall ist, in den h. Volksschulen überhaupt folgende Lehrfächer zu betreiben: 1) deutsche Sprache (Grammatik, Stylistik, Poetik, Vortragskunst, Mittheilungen aus der neueren Literatur); 2) Mathematik (Zahlenlehre und Geometrie in Verbindung mit praktischen Uebungen); 3) französische Sprache; 4) Religionslehre und Moral; 5) Realien, und zwar Geographie (in Verbindung mit vaterländischer Staatseinrichtung), Geschichte (allgemeine und vaterländische), Naturgeschichte und Naturlehre (mit Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe); 6) Kunstfächer, und zwar: Schönschreiben, Zeichnen, Gesang; 7) wo möglich angemessene Leibesübungen und für Mädchen weibliche Arbeiten.“ Zunächst ist hier zu rügen, daß der Verf. neben den Realien und Kunstfächern nicht auch die Lehrgegenstände N. 1—4 unter einen allgemeinen Gesichtspunkt gebracht hat. Wie die Aufzählung der Fächer hier vorliegt, ist sie durchaus unlogisch. Das Scheint zu Anfang der eben wörtlich angeführten Stelle zeigt die ganze Blöße der Darstellung. Hier war der Ort, die Unterrichtsgegenstände der h. Volksschule aus ihrem Princip zu begründen; statt dessen begnügt sich der Verf. mit einem bloßen: Es scheint. Endlich fügt er den genannten Fächern noch als außerordentliche (soll heißen: nicht obligatorische oder was?) Lehrgegenstände bei: lateinische, griechische, italienische und englische Sprache, praktische Denklehre, Erfahrungsseelenlehre, Mittheilungen aus der Physiologie und Gesundheitslehre des Menschen, aus der Himmelskunde, Gewerbs-

kunde, Mechanik und Kirchengeschichte. Wenn man nun bedenkt, daß der Verf. hauptsächlich die Secundarschulen des Kt. Zürich im Auge hat, welche sich nur auf drei Jahrescurse ausdehnen und zum Theil nur unter einem einzigen Hauptlehrer stehen; so muß man über ein solches Monstrum von Lehrplan wahrhaftig lachen. Hätte er sich daran gemacht, die Nothwendigkeit der für die h. Volksschulen von ihm geforderten Fächer in allem Ernste zu begründen, so wäre er sicherlich, wenn es ihm nicht an gesunden Ein- und Ansichten fehlt, auf ein anderes Resultat gekommen. Er begnügt sich aber, hinterher bloß von ihrer Zweckmäßigkeit zu reden, und auch da macht er sich die Sache wieder sehr leicht, indem er kurz (S. 5, §. 4) sagt: „Die Zweckmäßigkeit der meisten von diesen Lehrfächern ist auf den ersten Blick klar; in Beziehung auf einzelne derselben dürften indessen einige Winke nicht überflüssig sein.“ Die Winke, die aber sodann bezüglich der Poetik, der Vortragskunst, der Geometrie, der französischen Sprache u. gegeben werden, sind so oberflächlich und seicht, daß ich kein Wort darüber verlieren will.

Ich habe mich schon vorhin gegen das Vielerlei des dargelegten Lehrplanes ausgesprochen. Der Verf. scheint die Last der vielen Fächer doch auch zu fühlen und beschwichtigt die Befürchtung, daß sie die Kräfte der Schüler übersteige, mit folgenden drei Gründen:

Erster Grund. „Dies ist nicht zu besorgen; denn nur „die Hauptfächer werden umfassender behandelt; in den meisten „Nebenfächern will man über den Elementarunterricht nur wenig „hinausschreiten; Hauptfächer sind aber nur die beiden Sprachen und die Mathematik.“ Diesen Worten widerspricht aber die Vertheilung des Lehrstoffes auf die drei Jahrescurse, welche in den §§. 6—23 dargelegt ist. Ich will zwar hier, um der Beschwichtigung des Verf. in der Hauptsache zu folgen, nicht die Hauptfächer für meinen Zweck berühren, obgleich ich ihm auch in Bezug auf sie nicht überall beipflichten kann; aber schon seine Darlegung des Stoffes aus den Nebenfächern schlägt seine Beschwichtigung darnieder. Er fordert in der Geographie: für

die I. Klasse Geographie und Staatsverfassung des Vaterlandes; für Klasse II. Geographie der übrigen europäischen Länder und mathematische Geographie; für die III. Klasse Geographie der übrigen Erdtheile. Es kommt nun freilich Alles darauf an, in welcher Ausdehnung dieser Stoff gelehrt werden soll; der Verf. sagt darüber kein Wort: denn auch der §. 74, der von der Lehrweise bezüglich dieses Faches handelt, gibt darüber keinen Aufschluß. Dagegen setzt der Lehrstoff aus der Geschichte (§. 19) außer allen Zweifel, daß entweder die Beschwichtigung des Verf. nicht ernstlich gemeint sei, oder daß er in §. 19 nicht mehr wußte, was er in §. 4 geschrieben habe. Denn er sagt §. 19 wörtlich: „Die Weltgeschichte soll auch „eine kurze Culturgeschichte der Menschheit enthalten, in welcher „Einiges von den wichtigsten Verfassungen, dann aus der Geschichte der Religionen, der Künste und Wissenschaften, des „Handels und der Gewerbe erzählt wird. Am meisten ist die „neuere und neueste Geschichte zu berücksichtigen. — I. Jahrg. „Vaterländische Geschichte. — II. Jahrg. Alte Geschichte, insbesondere die Geschichte Griechenlands und Roms; Geschichte „des Mittelalters, insbesondere Geschichte von Deutschland, „Frankreich und England und Geschichte der Päpste. — III. „Jahrg. Neue Geschichte, insbesondere von Deutschland, Frankreich, England und Rußland; das Wichtigste aus der Geschichte „der übrigen Länder von Europa und Amerika.“ Das soll nun heißen: über den Elementarunterricht nur wenig hinaus-schreiten. Der Verf. muß eine sonderbare Ansicht vom Elementarunterricht haben. —

Zweiter Grund. „Ferner sind die Lehrfächer auf drei „Jahrescurse vertheilt; die Schüler, welche das zwölfte Jahr „zurückgelegt haben sollen, befinden sich in dem Alter, in welchem sich ihre geistigen Kräfte rascher entfalten und bedeut-samer zu wirken beginnen.“ Also hier spricht der Verf. von rascherer Entfaltung und bedeut-samerer Wirkung der geistigen Kräfte, und folgert daraus, daß sein Lehrplan deshalb den

Schülern nicht zu viel zumuthe; aber nur wenige Seiten nachher (§. 6, S. 11) sagt derselbe Mann: „In Beziehung auf „die Wahl des Lehrstoffes und dessen Vertheilung müssen zuerst „die Kräfte der Schüler in Anschlag gebracht werden. Da „es nun gewiß ist, daß die Abstractionskraft der Schüler der „höhern Volksschulen noch ziemlich schwach ist, so soll man sie „mit solchem Lehrstoff, der jene Kraft zu sehr in Anspruch „nimmt, wenig behelligen. Dagegen sind das Anschauungs- „und das Gedächtnißvermögen derselben in der Blüte ihrer Ent- „wickelung: mithin soll man diese beiden Vermögen besonders „sorgfältig ausbilden. Aus diesen Grundsätzen folgt, daß man „die Zöglinge der h. Volksschulen mit tiefgehenden, umfassen- „den Theorien und speculativen Erkenntnissen verschonen soll. „Mithin in diesen Schulen nicht viel Sprachphilosophie! nicht „viel reine Mathematik und Geometrie! dagegen desto mehr „Anschauungskenntnisse! Zu diesen kann man außer den Rea- „lien auch Sprachkenntnisse zählen, insofern die Sprachen den „Sinn des Gehörs zur Grundlage haben. Die Erfahrung „lehrt auch, daß die Schüler in diesem Alter viel leichter eine „fremde Sprache, als geometrische Lehrsätze lernen.“ — Wäh- rend also der Verf. oben alle Geisteskräfte hat prosperiren las- sen, findet hier nur das Anschauungs- und Gedächtnißvermö- gen Gnade. Und welche Folgerung zieht er daraus? Wer hat denn je in einer h. Volksschule umfassende Theorien und spe- culative Erkenntnisse sich zur Aufgabe gestellt, als höchstens Thoren, die aber der Verf. nicht gescheid machen wird? Er will nicht viel Sprachphilosophie, also doch Etwas von der- selben? Auf der einen Seite verdammt er die Speculation, und auf der andern öffnet er doch einem Bißchen Sprachphilosophie zur Hälfte das Pfortchen zum Stelldichein! — Er will nicht viel Geometrie, aber desto mehr Anschauungskenntnisse! Welche Elementargeometrie (und diese gehört doch in die h. Volksschule) fußt nicht ganz auf Anschauung? Aber das Wichtigste ist, daß die Sprachkenntnisse des Gehörsinnes wegen auch zu den An-

schauungskennntnissen gehören! Solche Lächerlichkeiten sollte man höchstens von einem Secundarschüler, aber nicht von einem Secundarlehrer erwarten. Doch genug! Ich übergehe den dritten Grund, um recht bald zu Ende zu kommen.

Solcher Widersprüche und Inconsequenzen, wie die bereits angeführten sind, ließen sich noch manche aufzählen; allein ich unterlasse dies, um die Leser dieser Blätter nicht allzusehr zu ermüden, obgleich ich noch eine ganze Reihe von bemerkenswerthen Punkten notirt habe, von denen ich nur noch einige kurz hervorheben will.

Aus §. 6 ersieht man, daß der Verf. der französischen Sprache weit mehr Gewicht beilegt, als z. B. der Naturkunde. Dies aber beweist, daß er von der tieferen Bedeutung einer höheren Volksschule für die Volksbildung gar keine Ahnung hat.

Beim muttersprachlichen Unterricht setzt der Verf. in den ersten Jahreskurs die Lehre vom Brieffstyle, in den dritten aber die Anleitung zur einfachen Buchführung. Daß aber der Brief gerade für diese Bildungsstufe eine der schwierigern Aufsatzarten sei und somit die Lehre vom Brieffstyle nicht dem ersten Schuljahr zugetheilt werden dürfe, und daß die Buchführung in den Kreis des Rechenunterrichts falle, das wissen die vernünftigen Leser dieser Blätter; für den Verf. schreibe ich nicht.

In Schulen unter einem Lehrer läßt der Verf. die Schüler aller drei Klassen für die Realien vereinigen. Dagegen kann man Nichts einwenden, wenn man die Lehrkräfte in Anschlag bringt. Wenn er dann aber fortfährt, es könne dadurch der Fall eintreten, daß diejenigen Schüler, die nur zwei Jahre lang die h. Volksschule besuchen, in einigen Abtheilungen der Realien keinen Unterricht erhalten, und daß dieser Mangel von keiner großen Bedeutung sei; so muß ich hier wiederholen, daß die Realien für eine höhere Volksschule weit mehr Bedeutung haben als das Französische, namentlich gilt dies von einem zweckmäßigen Unterrichte in der Naturkunde. Welchen Werth hat der zweijährige Unterricht im Französischen, der ja nicht

einmal zum Parliren führt, gegenüber der Vernachlässigung der Naturkunde? Und wenn der Verfasser dann weiter sagt, es sei ziemlich gleichgiltig, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Zweige der Realien auf die einzelnen Jahrescurse vertheilt werden (S. 23); so möchte ich doch fragen: Stehen denn diese verschiedenen Zweige der Realien in gar keinem Verhältniß zur geistigen Entwicklung des Schülers? Was würde der Verf. von einem Maurer denken, der sagte: es sei ziemlich gleichgiltig, in welcher Reihenfolge man die Steine zu einem Gebäude zusammenfüge, man könne den Grundstein auch beim Schluß desselben anbringen? *Fiat applicatio!*

Doch ich breche ab. Das ganze Buch ist eine Compilation verschiedener Bruchstücke, die unter sich keinen innern Halt haben. Der Verf. hat seinen Gegenstand gar nicht durchdrungen und nach pädagogischen Principien auseinander gelegt: man glaubt einen Laien im Schulfache reden zu hören.

Wenn er von S. 26 an einen Stundenplan und als erläuterndes Beispiel einen Schultag der Secundarschule unter einem Lehrer mittheilt und dann die Lehrmittel bespricht; so geschieht es in einer Weise, daß er damit keinen seiner Kollegen belehrt, indem ich voraussetze, daß jeder derselben die Sache wenigstens eben so gut wie er versteht.

Der 2. und 3. Abschnitt der ersten Abtheilung, die vom Lehrer, der Schulvorsteherschaft, Schulökonomie und Schuldisciplin handeln, sind ihrem Wesen nach eine Reproduction des zürch. Gesetzes über die h. Volksschulen und einschlägiger Reglemente. Vergeblich sucht man einen einzigen neuen Gedanken.

Die zweite Abtheilung (S. 59—122) führt den Titel: „Lehrweise in höheren Volksschulen,“ und enthält außer einigen allgemeinen Bemerkungen vorzüglich aus den verschiedenen Zweigen des Unterrichts einzelne Beispiele des Lehrverfahrens, wie sie jeder Colleague des Verf. täglich nach dem Leben selbst auführt. Ich halte diese ganze Abtheilung für eine unnöthige

Erweiterung des Buches. Wer das, was er hier findet, nicht schon selbst weiß und kann, der lege den Schulstab nieder.

Die erste Beilage enthält (S. 123—135) Formulare von Stundenplänen, Berichterstattungstabellen, Zeugnissen, hauptsächlich nach dem Gesetz und Reglement über das h. Volksschulwesen im Kt. Zürich. Ich möchte fragen: wozu?

Die zweite Beilage enthält (S. 136—174) eine Sammlung der Schulgesetze über das h. Volksschulwesen in den Kantonen Zürich, Thurgau, Luzern, Bern, Aargau, Basellandschaft, St. Gallen, Glarus, dann eine Kritik dieser Gesetze (S. 174—184) und endlich statistische Notizen über die h. Volksschulen. Das Beste dieser Beilage ist wohl die Gesetzesammlung, die manchem Leser willkommen sein mag, obgleich er ohne große Schwierigkeit dieselbe auch auf anderem Wege sich verschaffen kann. Dagegen beruht die ganze Kritik auf der gleichen Principlosigkeit, die ich oben bezüglich der Organisation höherer Volksschulen schon gerügt habe. Sie ist oberflächlich und berührt hauptsächlich äußere Dinge. — Die Oberflächlichkeit tritt sogar in den allereinfachsten Punkten hervor. Wie der Verf., der im Kanton Zürich, also keine 10 Meilen von der äußersten Bezirksschule im Aargau entfernt wohnt, dennoch schon pag. 8 diesem Kanton nur 11 Bezirksschulen gibt, da derselbe doch deren 14 (Aarau, Aargau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kaiserstuhl, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Reinach, Schöftland, Sins, Zofingen, Zurzach) hat; so unwissend spricht er auch über das an diesen Schulen zu zahlende Schulgeld. Er hebt es nämlich als einen Mangel der gesammten Schulgesetzgebung hervor, daß sie das Unterrichtsgeld für die h. Volksschule zu hoch bestimmt habe, und spricht nur Basellandschaft von diesem Fehler frei (pag. 175), sagt aber gleich darauf (pag. 176), wo er denselben Fehler noch ein Mal berührt, im Aargau werde gar kein Schulgeld bezahlt. Das ist jedoch nur bezüglich der ältern Bezirksschulen und derjenigen von Muri wahr; die neuern dagegen, die noch keine oder doch keine hin-

reichenden Foundationen haben, müssen allerdings ein Schulgeld beziehen.

Wie leichtfertig endlich der Verf. oft urtheilt, beweist z. B. seine Vergleichung der aargauischen Bezirksschulen mit den Secundarschulen von Zürich. Er behauptet, die Letztern wirken wohlthätiger als die Erstern, weil ihre Anzahl größer (46), es also weit mehr Schülern möglich sei, sie zu besuchen. Wenn er die Stellung der aarg. Bezirksschulen im ganzen Organismus des aargauischen Schulwesens untersucht und geprüft hätte, so hätte er seine Vergleichung vermuthlich unterlassen. Dann hätte er auch im aargauischen Schulgesetze in Absicht auf die Gemeindeschulen sich besser umsehen sollen. Nach §. 25 nämlich können die Fortbildungsschüler mehrerer Gemeinden vereinigt werden, und dann entstehen die vom Verf. gepriesenen Kreissschulen unter einem Lehrer auch im Aargau.

Die Leser dieser Blätter werden sich bisher überzeugt haben, daß mein Urtheil über die vorliegende Schrift, welches kurz darin besteht, sie wäre besser nicht geschrieben oder doch nicht veröffentlicht worden, ein durchaus wohlbegründetes ist. Daß ich aber dem unbedeutenden Werkchen dennoch eine so ausgedehnte Beurtheilung gewidmet habe, geschah darum, weil der Verf. in der Vorrede (S. VII) sagt, dasselbe schein ihm auch für deutsche Schulbehörden und Schulmänner beachtenswerth. Ich wollte nur zeigen, daß für solche geistesarme Producte auch in der Schweiz noch eine Kritik existirt. St.

---